

BGer 1C 85/2016 vom 12. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_85_2016

FR: TF 1C 85/2016 du 12 avril 2016

IT: TF 1C 85/2016 del 12 aprile 2016

Regeste

Aberkennungs des Rechts, von einem ausländischen Führerschein in der Schweiz Gebrauch zu machen | Strassenbau und Strassenverkehr

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 12.04.2016 1C 85/2016 (1C_85/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 12.04.2016 1C 85/2016 (1C_85/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 12.04.2016 1C 85/2016 (1C_85/2016)

Aberkennungs des Rechts, von einem ausländischen Führerschein in der Schweiz Gebrauch zu machen | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_85/2016
Urteil vom 12. April 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Lars Wunderlich, gegen Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt des Kantons Bern. Gegenstand Aberkennung des Rechts, von einem
ausländischen Führerschein in der Schweiz Gebrauch zu machen, Beschwerde gegen den
Entscheid vom 25. November 2015 der Rekurskommission des Kantons Bern für
Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern. In Erwägung, dass
A._____, gegen den Entscheid der Rekurskommission des Kantons Bern für
Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern vom 25. November
2015 mit Eingabe vom 19. Februar 2016 Beschwerde ans Bundesgericht führt; dass das
Bundesgericht den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 22. Februar 2016 aufgefordert
hat, den fehlenden angefochtenen Entscheid einzureichen; dass der Beschwerdeführer
dieser Aufforderung mit Eingabe vom 7. März 2016 nachkam; dass die Beschwerde keine
Begründung enthält und folglich der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern die
Begründung der Rekurskommission im vorliegend angefochtenen Entscheid bzw. deren
Entscheid selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde
somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ;
BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;
dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass davon abgesehen
werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1
BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden
keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt des Kantons Bern und der Rekurskommission des Kantons Bern für
Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern schriftlich mitgeteilt.
Lausanne, 12. April 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des
Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.